

- **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie privater Personen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Utersum im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.12.2013 und der 1. öffentlichen Auslegung vom 20.12.2013 bis zum 24.01.2014**
- **Landesplanerische Abstimmung gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) – frühzeitige Beteiligung

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – untere Forstbehörde	3	26.09.2012	Durch die Planung werden die von Seiten der Unteren Forstbehörde (UFB) wahrzunehmenden öffentliche Belange der Forstwirtschaft nicht berührt. Zur nördlich gelegenen Waldfläche wird ein ausreichender Abstand eingehalten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Archäologisches Landesamt Schloss Annettenhöf Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig	5	02.10.2012	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmal-schutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und als Ergänzung in die Begründung übernommen.
AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	6	04.10.2012	Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen zum Vorhaben geringe Bedenken. Eine wesentliche Forderung ist die Erhaltung und Pflege des Knicks inklusive Graben an der westlichen Seite des Plangebietes.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der bestehende Knick und der Graben an der westlichen Grenze des Plangebietes bleiben erhalten und werden gepflegt.
			Als Anregung soll hier die Aufnahme von Eiben in die List der nicht empfehlenswerten Pflanzen gegeben werden (Kap. 13.2.2, S.18 des B-Plans), da hier	Die Anregung wurde berücksichtigt und die „Eibe“ als ebenfalls nicht empfehlenswerte,

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

			ebenfalls viele Pflanzenteile giftig sind.	giftige Pflanze aufgenommen.
			Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für die Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Utersum dankbar.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und beachtet.
Landesbetrieb für Küstenschutz , Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	7	05.10.2012	Seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) bestehen aus küstenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der o. a. Maßnahme, da der Standort außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LKN liegt. Allgemeiner Hinweis: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten besten gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Kreis Nordfriesland Bau- und Umweltamt Postfach 1140 25801 Husum	8	15.10.12	Bau- und Planungsabteilung <u>Planung zum F- + B-Plan:</u> Die vorliegende Planung war schon Thema in mehreren Besprechungen zusammen mit der Landesplanung. Unter anderem wurde die Überlegung angestellt, ob ein Wohnmobilstellplatz nicht besser in der Nähe zum Strand und zum Haus des Gastes aufgehoben wäre. Die Standortwahl sollte in der Begründung zu den Bauleitplänen daher ausreichend behandelt werden.	Der Hinweis wurde entsprechend berücksichtigt. Unterschiedliche Standortalternativen wurden untersucht. Der Standort ist mit den Nachbargemeinden abgestimmt.
			Angesichts der zu begrüßenden Gestaltungsplanung des Wohnmobilstellplatzes böte sich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB inkl. Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag an, um die	Der Bebauungsplan wurde auf vorhabenbezogen gem. § 12 BauGB umgestellt.

		Planungsziele zu verwirklichen.	
		Die Gebäudehöhe wird anhand der Bezugsgröße „festgelegte Geländeoberfläche“ festgesetzt. Eine Festlegung der Geländeoberfläche fehlt jedoch.	Als Bezugshöhe gilt die vorhandene mittlere Straßenhöhe.
		<p><u>Brandschutz zum B-Plan:</u> Der Abschnitt 10.2 Löschwasserversorgung der Begründung sollte überarbeitet werden. Maßgebend ist hier nicht das Arbeitsblatt W 405 des DVGW sondern die Camping- und Wochenendplatzverordnung. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss eine den Vorgaben des § 7 Absätze 4 und 5 der o. g. Verordnung entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 24 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden sichergestellt werden. Für die weitere Planung wird auf die übrigen brandschutztechnischen Anforderungen des § 7 hingewiesen.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründungen wurden entsprechend geändert.
		<p>Verkehrsabteilung: <u>F- + B-Plan:</u> Eine Verkehrsregelung in Form einer Einbahnstraße kann nicht Festsetzung eines B- bzw. F-Planes sein. Über notwendige Verkehrsregelungen werde ich nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Husum und der Gemeinde Utersum im Rahmen einer Verkehrsschau entscheiden. Wobei bereits jetzt fragwürdig erscheint, inwieweit durch Verkehrsregelungen das gesamte Verkehrsaufkommen zu dem Wohnmobilstellplatz abgewickelt werden kann. Überwiegend weisen die Gemeindestraßen in Utersum eine nur geringe Ausbaubreite auf. Bei dem vorgesehenen Standort des Wohnmobilstellplatzes, durch den eine Vielzahl von Straßen betroffen wären, würde es somit in dem gesamten Bereich zu Problemen im Begegnungsverkehr kommen. Weiterhin würde es durch eine Einbahnstraßenregelung für alle Betroffenen Verkehrsteilnehmer zu erheblichen</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Einbahnstraßenregelung wird nicht weiter verfolgt. Es soll im Rahmen einer Verkehrsschau über notwendige Verkehrsregelungen wie angeregt entschieden werden. Die Kosten für die Erstellung eventuell notwendiger Ausweichbuchten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Eine entsprechende Regelung ist in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

		<p>Mehrwegen kommen. Sinnvoller erscheint in diesem Zusammenhang, die vorgesehenen Zufahrtsstraßen entsprechend auszubauen bzw. evtl. Ausweichbuchten einzurichten, damit der durch den Wohnmobilplatz ausgelöste Fahrzeugverkehr ordnungsgemäß die betroffenen Straßenbezüge befahren kann.</p>	
		<p>Untere Naturschutzbehörde: <u>F- + B-Plan:</u> Hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts sind über die nach § 1a BauGB gängige Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) hinaus folgende Aussagen erforderlich: Es wird aufgrund der Beanspruchung des Außenbereichs erforderlich, in einer Standortalternativenprüfung - die über die Aussagen der Punkte 6 der Begründung und 13.1.2 des Umweltberichts hinaus geht - darzulegen, weshalb im Rahmen einer gesamtinsularen Abstimmung ein Standort im Außenbereich favorisiert und wie die hiermit einhergehende Zersiedelung des Außenbereichs naturschutzfachlich bewertet wird.</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es wird anhand der Kriterien „Lage, Attraktivität“, „Kulturdenkmalpflege“, „Immissionschutz, Funktionale Anbindung“, „Naturschutz, Landschaftsbild“ in einer Alternativenprüfung die beste Eignung des vorliegenden Standorts begründet. Zudem befindet sich der Vorhabenstandort im direkten Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung des landwirtschaftlichen Betriebs und berücksichtigt bestehende Baugrößen und eine Eingrünung innerhalb des Platzes und nach außen sorgen für eine harmonische Einbindung des Areals in die Landschaft.</p>

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) – 1. öffentliche Auslegung

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Zweigniederlassung Flensburg Postfach 2141 24911 Flensburg	1	13.12.2013	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes S-H hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum für Baumanagement Kiel angeschrieben wurde, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.	Gemäß Verteilerliste wurde das Bundesamt für Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum für Baumanagement Kiel, angeschrieben.
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalparkamt und Meeresschutz S-H Postfach 160 25829 Tönning	2	18.12.2013	Aus Sicht der Nationalparkverwaltung bestehen zu der geplanten Maßnahme keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume des Landes S-H Untere Forstbehörde Bahnhofstraße 38 24937 Flensburg	3	20.12.2013	Zu der o.a. Planung bestehen aus Sicht der von der Unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Industrie- und Handelskammer Postfach 1942 24909 Flensburg	4	23.12.2013	Nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 04.12.2013 übersandten Unterlagen teilen wie Ihnen mit, dass seitens der IHK Flensburg zu dem o.g. B-Plan sowie F-Plan keine Bedenken vorgebracht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Wasserbeschaffungsverband Föhr Am Wasserwerk 1 25938 Wrixum sowie Deich- und Sielverband Föhr	5	13.01.2014	Wasserbeschaffungsverband Föhr In Bezug auf die Trinkwasserversorgung geben wir zu bedenken, dass zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb lediglich eine PE-Anschlussleitung der Dimension 1 1/4-Zoll verläuft. Daran angeschlossen ist das Wohnhaus des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes und ein Ferienhaus mit mehreren Einheiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet und an die Tiefbauabteilung des Amtes Föhr-Amrum weitergegeben werden. Die Kosten für die Erstellung des eventuell notwendigen

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

Am Wasserwerk 1 25938 Wrixum			Hinzu käme jetzt der Sanitärbereich für den Campingplatz – angesiedelt im ehemaligen Stallgebäude. Aus Sicht des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr wäre dringend zu prüfen, ob die bestehende Anschlussleitung den zukünftigen Anforderungen noch gerecht wird. Ist dies nicht der Fall, müsste die Neuverlegung einer größer dimensionierten Anschlussleitung beim Verband beantragt werden.	Wasseranschlusses sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Eine entsprechende Regelung ist in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.
			Löschwasser Laut Begründung zum B-Plan ist für den Campingplatz eine Löschwassermenge von mindestens 24 m³/h für einen Zeitraum von 2 h vorzuhalten. Ein Hydrant befindet sich in östlicher Richtung entlang der Straße „Strunwai“ am Ortseingang der Gemeinde Utersum. Die Entfernung zur Zufahrt des Campingplatzes beträgt ca. <u>200 m</u> . Der Hydrant ist an die Hauptleitung DN 100 AZ angeschlossen, die dort nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 größer 96 m³/h liefern kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Deich- und Sielverband Föhr Aus der Sicht des Deich- und Sielverbandes Föhr bestehen gegen die Anlage des Campingplatzes keine Bedenken, da nachteilige Auswirkungen auf die Verbandsbelange nicht erkennbar sind. In Abhängigkeit der zukünftigen Flächenversiegelung wäre ggf. -unter dem Vorbehalt einer Überprüfung- eine moderate Anhebung des Verbandsbeitrages für die betreffende Fläche denkbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Archäologisches Landesamt Schloss Annettenhöh Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig	6	15.01.2014	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmal-schutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Ergänzung in die Begründung übernommen.

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

			sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Postfach 1161 24100 Kiel	7	16.01.2014	Durch die im Bezug aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Gegen die beabsichtigten Maßnahmen bestehen somit keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Freiwillige Feuerwehr Utersum-Dunsum-Hedehusum Bi Trentaft 6 25938 Utersum	8	16.01.2014	Die Freiwillige Feuerwehr Utersum-Dunsum-Hedehusum hat keine Einwände, solange die Brandschutzbestimmungen und -richtlinien eingehalten werden. Die Brandlast sollte nicht wesentlich durch die Maßnahme erhöht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Brandlast wird nicht wesentlich erhöht.
Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume des Landes S-H Technischer Umweltschutz Bahnhofstraße 38 24937 Flensburg	9	20.01.2014	Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalparkamt und Meeresschutz S-H Postfach 1420 25804 Husum	10	27.01.2014	Wie schon in meiner Stellungnahme vom 02.10.2012 bestehen seitens des LKN-SH) aus Sicht des Küstenschutzes keine Bedenken gegenüber den o.a. Bauleitplanungen. Eine Stellungnahme des LKN-SH aus Sicht des Geschäftsbereiches „Nationalpark und Meeresschutz“ ist Ihnen gesondert zugegangen. <u>Allgemeiner Hinweis:</u> Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes möchte ich jedoch noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass durch die Ausweisung eines Baugebietes keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasser-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

			ereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land S-H geltend gemacht werden können.	
Handwerkskammer Flensburg Technische Beratung Postfach 1738 24907 Flensburg	11	28.01.2014	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Kreis Nordfriesland Bau- und Umweltamt Postfach 1140 25801 Husum	12	31.01.2014	Bau- und Planungsabteilung Zum Bebauungsplan mache ich folgende Anmerkungen: - Im SO 1 sind 500 m ² Grundfläche zulässig. Angesichts des beiliegenden Vorhaben- und Erschließungsplans stellt sich die Frage, ob die regelmäßig zulässige Überschreitung dieser Fläche um 50% gemäß § 19 BauNVO ausreichend ist.	Da grundsätzlich ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen und Verkehrsflächen besteht, wird der Textteil ergänzt. Es darf die zulässige bebaubare Grundfläche durch die Grundflächen der in §19 Abs. 4 BauNVO Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,48 beziehungsweise um 700 m ² überschritten werden. Die Parkplätze und die entsprechende Zuwegung im nördlichen Bereich entfallen.
			- Die Festsetzung zur Art der Nutzung des SO2 führt nur das Abstellen von Wohnmobilen als zulässige Nutzung auf. Weitere Nutzungen, wie sie sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergeben (Entsorgung, Spielplatz, Pavillon, Wege) fehlen hier.	Die angesprochenen Nutzungen werden ergänzt.
			Die Regelung zu Betriebszeiten und der Ausschluss von Wohnwagen und Zelten ergeben sich aus dem Durchführungsvertrag. Anstatt diese Regelungen in die Fest-	Es wird eine Festsetzung gem. § 12 (3a) i.V. § 9 (2) BauGB getroffen.

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

			setzungen zur Art der Nutzung aufzunehmen, sollte lieber eine Festsetzung gem. § 12 (3a) i.V.m. § 9 (2) BauGB getroffen werden (siehe auch unten).	
			- In beiden Sondergebieten sind bauliche Schallschutzanlagen zulässig. Falls der Verdacht besteht, dass solche notwendig sein sollten, muss diese im Bauleitverfahren untersucht und in der Begründung dargestellt werden.	Aufgrund dieses Hinweises wurde geprüft, ob Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Es besteht jedoch kein Verdacht, dass diese notwendig sind. Daher können Festsetzungen bzgl. Schallschutzmaßnahmen entfallen.
			- In den textlichen Festsetzungen sollte für die Ausnahmen für genehmigte Bestandsgebäude auch ein Zeitpunkt angegeben werden bis zu dem der Bestand herangezogen werden kann, wie zum Beispiel „der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans zulässigerweise errichtete bauliche Bestand“.	Der Zeitpunkt wird wie vorgeschlagen in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung ergänzt.
			- Während unter Art der Nutzung 'Unterstände und Betriebsgeräte' aufgeführt werden, ist bei Festsetzung Nr. 4 von einem 'Garten- und Gerätehaus' die Rede.	Das Garten- und Gerätehaus wird entsprechend ergänzt.
			- Auf Seite 7 unter Punkt 10 der Begründung steht, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sein sollen, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Ein solche Festsetzung gemäß § 12 (3a) i.V.m. § 9 (2) BauGB fehlt jedoch.	Die Festsetzung wird wie vorgeschlagen ergänzt.
			Von der unteren Naturschutzbehörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben: zum F- u. B-Plan: Biotopschutz (Knicks) Mit der vorgelegten Planung wird aufgrund notwendiger Eingriffe in die bestehenden Knicks um eine Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gebeten. Eine solche Befreiung kann hiermit in Aussicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ausgleichserfordernis wird bei einem Antrag berücksichtigt.

		<p>gestellt werden. Eine entsprechende Genehmigung ist rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde unter der Angabe der notwendigen Kompensation zu beantragen. Ich weise darauf hin, dass gemäß der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11.06.2013 eine Ausgleichserfordernis von 1:2 besteht, die bei der Verwendung der Gehölzstubben auf 1:1,75 reduziert werden kann. Die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung ist im entsprechenden Genehmigungsverfahren anzupassen.</p>	
		<p>Auch weise ich darauf hin, dass Knicks innerhalb und angrenzend an einen B-Plan nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des BNatSchG beurteilt werden können, wenn die Bebauung inklusive ihrer Nebenanlagen einen ausreichenden Abstand einhält und der Knick einschließlich Knicksaum (50 cm) unbeeinträchtigt bleibt. Kann dies nicht gewährleistet werden, wären die Knicks im Bebauungsplan als Grünfläche festzusetzen und extern in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen.</p>	<p>Die Knicks erhalten einen ausreichenden Knicksaum.</p>
		<p>Kompensation Mit der Maßnahme wird die Teilversiegelung von Flächen erforderlich, für die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ein Ausgleichsfaktor von 1:0,3 zugrunde gelegt wurde. Ich weise darauf hin, dass u.a. mit dem Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland (DGLG) vom 07.10.2013 der Wert von Grünland erneut bestätigt wurde. Aufgrund der höheren Bedeutung des Grünlandes insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist für Teilversiegelungen deswegen ein Ausgleichsfaktor von 1:0,6 anzuwenden. Ich bitte, die Bilanzierung entsprechend anzupassen. Als Ausgleich für die Maßnahme soll eine der Eingriffsgröße entsprechende Fläche im Verhältnis von 1:1 aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und mittels</p>	<p>Die Bilanzierung wird angepasst und die Ausgleichsfläche entsprechend erweitert.</p>

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

			<p>extensiver Pflege der Fläche zu einem extensiven Feuchtgrünland entwickelt werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Anlage des überarbeiteten Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 23.12.2013. Gem. Kap. 3.1, Ziffer b, erhöhen sich die Verhältniszahlen der Bilanzierung, wenn [...] die Flächen lediglich extensiver genutzt werden. Ich bitte um Nachricht, ob die Ausgleichsfläche in diesem Sinne zusätzlich etwa durch die Anlage oder Erweiterung eines Kleingewässers o.ä, aufgewertet werden soll. Andernfalls wäre die Ausgleichsfläche zu erweitern. Die Festlegung und Entwicklung der Ausgleichsfläche bitte ich mit mir abzustimmen.</p>	
Deutsche Telekom Technik GmbH Kronshagener Weg 105 24116 Kiel	13	05.02.2014	<p>Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahmen privater Einsender (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort

Landesplanerische Abstimmung (gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein)

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
Der Ministerpräsident des		30.01.13	Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Utersum teile	Die Hinweise wurden zur Kenntnis

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

<p>Landes S-H, Staatskanzlei Abt. Landesplanung Postfach 7122 24171 Kiel</p>		<p>ich Ihnen nach eingehender Prüfung aus landes- und regionalplanerischer Sicht Folgendes mit: Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747). Danach zählt die Insel Föhr zu den Schwerpunkten für Tourismus und Erholung (bisher: Ordnungsraum für Tourismus und Erholung). Hier gelten im Hinblick auf die weitere touristische Entwicklung aus überörtlichen Gründen besondere Rahmenbedingungen; insbesondere ist dem im Textteil des RPI V dargelegten besonderen Orientierungsrahmen (Ziele und Grundsätzen der Raumordnung – siehe Ziffern 4.1 und 6.4.2 Nr. 7 RPI V) und auch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß Ziffern 3.7.1 und 3.7.3 LEP Rechnung zu tragen.</p>	<p>genommen und in der Begründung behandelt.</p>
		<p>Vor dem Hintergrund der raumordnerischen Vorgaben war das Planungsvorhaben der Gemeinde Utersum – auch im Hinblick auf die gesamtinsulare (Tourismus-) Entwicklung – bereits Gegenstand von gemeinsamen Planungsgesprächen. Seinerzeit wurden hinsichtlich des Projekts und des weiteren Vorgehens im Wesentlichen folgende Eckpunkte festgehalten:</p>	
		<p>Die Entwicklung eines „regulären“ Campingplatzes ist auszuschließen.</p>	<p>Die Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.</p>
		<p>Der geplante Wohnmobilstellplatz ist ausschließlich für die Nutzung durch Wohnmobile vorzusehen; Wohnanhänger, Mobilheime, Zelte und insbesondere Dauercamping sind in geeigneter Weise z. B. durch vertragliche Regelungen mit dem Investor / Betreiber, auszuschließen.</p>	<p>Die Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.</p>
		<p>Aufgrund der Außenbereichslage des Standortes und der Nähe zu naturschutzfachlichen sensiblen Bereichen ist in</p>	<p>Die möglichen Standortalternativen wurden</p>

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

		den Planunterlagen eine nachvollziehbare Prüfung von Standortalternativen darzulegen.	geprüft.
		Das Vorhaben bedarf einer gesamtinsularen Abstimmung; die Ergebnisse der Abstimmung bzw. die Voten der anderen Inselgemeinden sind der Landesplanung vorzulegen.	Die Ergebnisse der Voten der anderen Inselgemeinden wurden der Landesplanung vorgelegt.
		Bei hinreichender Berücksichtigung der vorstehenden Punkte kann auf die Durchführung eines vorgeschalteten Zielabweichungsverfahrens bzw. raumordnerischen Abstimmungsverfahrens verzichtet werden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
		Aufgrund der vorliegenden Planunterlagen vermag ich eine hinreichende Befassung mit den vorstehend aufgezeigten Punkten noch nicht zu erkennen; insbesondere liegen mir noch keine Informationen hinsichtlich der Steuerung der Nutzung (ausschließlich Wohnmobile), der Prüfung von Standortalternativen und der gesamtinsularen Abstimmung vor. Aus diesem Grunde ist eine abschließende Beurteilung des Planungsvorhabens der Gemeinde Utersum aus landes- und regionalplanerischer Absicht derzeit noch nicht möglich; insoweit kann für die geplante 6. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Utersum die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung auch noch nicht bestätigt werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Änderungen wurden vorgenommen.
		Abschließend weise ich darauf hin, dass	
		die in der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 9.10.2012 aufgezeigten Aspekte im Zuge der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen sind und	Die aufgezeigten Aspekte wurden entsprechend berücksichtigt.
		vor dem Hintergrund des konkreten Projektansatzes die verbindliche Bauleitplanung – auch im Hinblick auf weitergehende vertragliche Regelungen z.B. zur Steuerung der Nutzung ausschließlich durch Wohnmobile – auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umgestellt werden sollte.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wurde entsprechend auf vorhabenbezogen umgestellt.
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse	Der Hinweis wurde zur Kenntnis

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

			der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung der Bauleitpläne nicht vor. Gesichtspunkte, die sich nach dem Baugesetzbuch in den weiteren Planverfahren ergeben, bitte ich rechtzeitig mit der höheren Verwaltungsbehörde zu klären.	genommen und beachtet.
			Aus Sicht des Innenministeriums, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
			Aus Sicht des überörtlichen Naturschutzes sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
			Eine Aussage über die Förderwürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Der Ministerpräsident des Landes S-H, Staatskanzlei Abt. Landesplanung Postfach 7122 24171 Kiel	21.03.2014		Nach eingehender Prüfung des Planungsansatzes der Gemeinde Utersum und Abwägung mit den raumordnerisch relevanten Aspekten komme ich heute zu dem Ergebnis, dass - aufgrund der nunmehr hinreichenden Berücksichtigung der anfänglich offen gebliebenen Punkte auf die Durchführung eines vorgeschalteten Zielabweichungsverfahrens bzw. raumordnerischen Abstimmungsverfahrens verzichtet wird,	
			- aufgrund der zu erwartenden positiven Effekte hinsichtlich Eindämmung und Ordnung der zunehmenden „wilden“ Camping-Aktivitäten auf der Insel Föhr aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen und	
			- vor diesem Hintergrund den Entwürfen der 6. Änderung des F-Planes und des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Utersum Ziele der Raumordnung nicht entgegen gehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Abschließend weise ich darauf hin, dass - die in der Stellungnahme des Kreises NF vom 27.01.2014 aufgezeigten Aspekte (diesen schließe ich mich in vollem Umfange an) im Zuge der weiteren Planbearbeitung zu	

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

		berücksichtigen sind.	
		- in den Begründungen zu beiden Bauleitplänen jeweils eine Ziffer 3 enthalten ist mit der Überschrift „Grundsätze der Raumordnung“. Die Überschriften sollten in „Erfordernisse der Raumordnung“ (diese umfassen sowohl die Ziele als auch die Grundsätze der Raumordnung) geändert werden, da von der in Rede stehenden Planung vor allem Ziele der Raumordnung betroffen sind. Außerdem sollten die dort gemachten Ausführungen noch einmal eingehend geprüft und überarbeitet werden. Einerseits wurden meine Darlegungen aus der Stellungnahme vom 21.01.2013 fehlerhaft (Ziffer 3 Abs. 1 der Begründung zur 6. Änderung des F-Planes) bzw. stark verkürzt übernommen, so dass die Ausführungen für den unbeteiligten Leser kaum noch verständlich sind; andererseits wurden in beiden Begründungen Passagen aufgenommen, die mit den von der Landes- und Regionalplanung zu vertretenden Erfordernissen der Raumordnung nichts gemein haben (städtebauliche Aspekte) und dem entsprechend anderen Kapiteln zugeordnet werden sollten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es erfolgt eine Neuordnung der Kapitel.
		- sich mir zu Ziffer 4 letzter Satz der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 9 die Frage aufdrängt, welches die „geeigneten Maßnahmen“ sind, mit denen die Verweildauer der Gäste begrenzt werden soll.	Die maximal zulässige Verweildauer wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Vertragsstrafen sollen sicherstellen, dass diese nicht überschritten wird.
		- insbesondere in den Ziffern 4 und 5 der Begründungen verschiedene Passagen (z.B. hinsichtlich der Weiterentwicklung zu einem herkömmlichen Campingplatz) sich z.T. mehrfach wiederholen. Andere Ausführungen, die inhaltlich einen gewissen Zusammenhang aufweisen (z.B. hinsichtlich Landschaftsbildbelastung, Begrünungsmaßnahmen, Eingrünung..), werden durch Einschub artfremder Erwägungen (hier: Weiterverwendung landwirtschaftlicher Struktu-	Die Begründung wird entsprechend geändert.

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

		ren, Befestigungen...) aus gerade diesem Zusammenhang gerissen. Letzteres gilt z.B. auch für die in Ziffer 7 der Begründung zur 6. Änderung des F-Planes gemachten Darlegungen zum Alternativstandort Nieblum-Jugendzeltlager; darin ist ein Satz betreffend einen Standort in der Gemeinde Süderende eingestreut.	
		<p>Vor diesem Hintergrund empfehle ich dringend, die Begründungen insgesamt noch einmal redaktionell zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung der Bauleitpläne nicht vor.</p> <p>Gesichtspunkte, die sich nach dem Baugesetzbuch in den weiteren Planverfahren ergeben, bitte ich rechtzeitig mit der höheren Verwaltungsbehörde zu klären.</p>	Die Begründung wird redaktionell geprüft und bei Bedarf umgestellt.
		<p>Aus Sicht des Innenministerium, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden <u>ergänzend</u> folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:</p> <p>Das den Bauleitplänen beigefügte Gestaltungskonzept sollte als Vorhaben- und Erschließungsplan i.S. des § 12 Abs. 3 BauGB schon in der Überschrift kenntlich gemacht werden, auf den der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Durchführungsvertrag Bezug zu nehmen hat. Im Durchführungsvertrag sind eindeutig die Durchführungspflicht und konkrete Fristen für den Vollzug des Vorhabens zu definieren. Über § 12 Abs. 3 a BauGB ist der Durchführungsvertrag als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Das beigefügte Gestaltungskonzept wird in der Überschrift kenntlich gemacht.</p> <p>Der Durchführungsvertrag wird als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.</p> <p>Im Durchführungsvertrag sind die Durchführungspflicht und die konkreten Fristen definiert. Dieser Ausschnitt ist der Auslegung jedoch nicht beigelegt worden, da er städtebaulich nicht relevant ist.</p>
		Aus Sicht des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Referat „Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und	Insgesamt ist die Planung mit den Aussagen des Landschaftsplans vereinbar, da

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

		<p>Erholung“ werden <u>ergänzend</u> folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben: Die Abweichung der Planung vom festgestellten Landschaftsplan der Insel Föhr, der im Plangeltungsbereich der 6. Änderung des F-Planes keine bauliche Entwicklung vorsieht, ist gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen. Dabei ist auch die Aussage des Landschaftsplanes zu bewerten, dass bezogen auf Utersum (Seite 201) „nach Westen hin wegen der Küstennähe keine weitere Bebauung stattfinden soll“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - sich der Vorhabenstandort im direkten Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung des landwirtschaftlichen Betriebs befindet und bestehende Baugrößen berücksichtigt und erstmalig im B-Plan geregelt werden, - der Wohnmobil-Stellplatz nicht „bebaut“ wird, - eine Eingrünung innerhalb des Platzes und nach außen für eine harmonische Einbindung des Areals in die Landschaft sorgt, - seitens der beteiligten Küstenschutzbehörden (LKN Husum und Tönning) keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen.
		<p>Ansonsten wird ebenfalls auf die Stellungnahme des Kreises NF vom 27.01.2014 zum Knickschutz und der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft verwiesen, die in den weiteren Verfahrensschritten entsprechend zu berücksichtigen sind. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahmen der Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB)

Einsender	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
Gemeinde Alkersum	16.10.2012	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
Gemeinde Borgsum	18.09.2012	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	

Gemeinde Utersum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 9 / Stand 03.09.2014

		04.02.2014		
Gemeinde Dunsum		09.10.2012	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
Gemeinde Midlum		25.09.2012	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
Gemeinde Nieblum		18.09.2012	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
Gemeinde Oevenum		17.10.2012	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
Gemeinde Oldsum		21.11.2012 18.12.2013	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
Gemeinde Süderende		23.10.2012 18.04.2014	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
Gemeinde Utersum		11.12.2013	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
Gemeinde Witsum		28.09.2012	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
Gemeinde Wrixum		08.11.2012	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
Stadt Wyk auf Föhr		30.10.2012	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	

Die Gemeinde kommt aufgrund der vorangegangenen Erwägungen daher zu dem Schluss, dass die vorliegende Planung das Ergebnis einer gerechten Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander und untereinander ist.